

28.11.2013

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 52  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Anregungen und Einwendungen  
Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)  
für die Erhöhung der 2. Nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath  
in Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Mettmann vom 20.10.2011, genehmigt durch die Bezirksregierung, stellt für die Deponieregion III im Regierungsbezirk Düsseldorf fest, dass auf der Basis der planfestgestellten Volumina bis 2028 ausreichend Deponievolumen sowohl der Deponieklasse I als auch der Deponieklasse II zur Verfügung stehen. Dieses Abfallwirtschaftskonzept wird nicht in den Antragsunterlagen gewürdigt. Letzteres hätte zur Folge, dass ein Bedarf für die Erweiterung der Deponiekapazitäten in Hubbelrath nicht besteht.

Die Deponie Hubbelrath wird deswegen so rasch verfüllt, weil die Herkunft der Abfälle z.T. aus anderen Deponieregionen stammen und gegen den Mülltourismus im Widerstreit zu den Regelungen des Kreislaufwirtschaftskonzeptes keine wirkungsvollen Maßnahmen getroffen werden.

Dass in der Vergangenheit Müll z.T. aus anderen Bundesländern in die Deponie verbracht wurde – z.T. über die Zwischenstufe der thermischen Verwertung, ist vielfach in Ihrem Hause dokumentiert. (Vgl. auch [http://www.bmu-erkrath.de/Umwelt/umwelt\\_Deponie%20Hubbelrath.html](http://www.bmu-erkrath.de/Umwelt/umwelt_Deponie%20Hubbelrath.html)).

Anhand der vorgelegten Unterlagen kann eine Beeinflussung des undichten Deponieteiles im Süden und deren weitere Beaufschlagung mit Sickerwasser als Folge der Norderhöhung nicht ausgeschlossen werden, da die Planunterlagen den Anschluss der verschiedenen Zwischendichtungen innerhalb des Deponiekörpers nicht eindeutig erkennen lassen.

Unter AZ 52.05.02.01-04/92 Datum 23.04.1996 werden meine damaligen Bedenken und Anregungen gegen die Erweiterung der ZDH zurückgewiesen.

Wörtlich heißt es dazu unter Punkt II:

„Der gesamte Deponiekörper erhält darüber hinaus auch unabhängig von einer Er-

weiterung der Deponie eine im Zuge der Verfüllung schrittweise beziehungsweise für den Deponiealtteil nachträglich aufzubringende Oberflächenabdichtung gemäß der einschlägigen Technischen Anleitung Siedlungsabfall.

Unter Berücksichtigung dieser Erläuterungen konnte die Einwendung ausgeräumt werden.“

Ich stelle fest: Es gibt bis heute – Stand 2013 – keine aufgebrauchte Oberflächenabdichtung im fraglichen Südteil. Auch keine **schrittweise** aufgebrauchte Oberflächenabdichtung.

Ich wiederhole meine Feststellung, wie ich sie seit 1988 vortrage:

Die Deponie ist in ihrem Südteil nicht dicht.

Die wiederholte Negierung dieses Sachverhaltes durch die Stadt Düsseldorf, durch die jeweiligen Antragsteller auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses und durch die Bezirksregierung -noch im Verfahren Planfeststellungsbeschluss 1998 (!) - war nicht sachgerecht.

Ich rege daher erneut an:

1. Es wird mit höchster Priorität ein Sanierungskonzept für die ZDH erstellt.
2. Zur Sicherstellung des langfristigen Bedarfs wird ein Suchverfahren für einen alternativen Deponiestandort in der Deponieregion III eingeleitet.

Schon jetzt zeige ich an, dass ein ggf. geplante Süderweiterung der Deponie angesichts der Situation des Altteils der Deponie und die dann notwendige Versiegelung insbesondere von Brunnen 19 auf gravierende Bedenken stößt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Osterwind